

sten Staaten durch die Verfassung geregelt. In der DDR entsteht das -* *Recht* in Verwirklichung der *sozialistischen Demokratie*. Der staatliche Wille der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten kristallisiert sich unter der Führung der SED in den *Volksvertretungen* und den von ihnen gewählten Organen heraus. Die G. erfolgt auf verschiedenen Ebenen und Stufen. An der Spitze der Rechtsetzungspyramide steht die -* *Volkskammer der DDR* als einziges verfassungs- und gesetzgebendes Organ. Von ihr leiten Staatsrat und Ministerrat wie auch die örtlichen Volksvertretungen ihre Berechtigung ab, Rechtsnormen im bestimmten Rahmen zu erlassen (Verf. der DDR, Art. 71, 79 und 82). Art. 65 der Verfassung der DDR regelt das Verfahren höchster staatlicher Willensbildung durch die Volkskammer. Das betrifft das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen durch die in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der Volkskammer, den Staatsrat, den Ministerrat und den FDGB, ihre Beratung durch den Staatsrat, die Ausschüsse der Volkskammer und die Erörterung grundlegender Gesetzesentwürfe in einer Volksdiskussion sowie ihre Verkündung und ihr Inkrafttreten. Art. 89 der Verfassung der DDR legt fest, daß Gesetze u. a. allgemein verbindliche Rechtsvorschriften der DDR im Gesetzblatt und anderweitig veröffentlicht werden. Rechtsvorschriften; der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Gesetzmäßigkeit *Gesetz*

Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem -*
einheitliches sozialistisches Bildungswesen

Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz): am 24.1. 1962 von der Volkskammer der DDR beschlossenes Gesetz, das die Auffüllung der Nationalen Volksarmee nach den Prinzipien der allgemeinen *Wehrpflicht* sichert. Erfaßt werden die männlichen Bürger der DDR vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. Für Offiziere endet die Wehrpflicht mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Im Verteidigungszustand unterliegen der Wehrpflicht alle männlichen Bürger der DDR vom 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Das G. gewährleistet die systematische Ausbildung der wehrfähigen männlichen Bürger und sichert die planmäßige Ausbildung der Reservisten. Es ermöglicht, die militärischen Potenzen des sozialistischen Staates voll zu entfalten und die *Landesverteidigung* unmittelbar zur Sache des ganzen Volkes zu machen. Das G. und die dazu beschlossenen Gesetze, Erlasse, Anordnungen und Verordnungen sind ein fester Bestandteil der vom Volke ausgehenden Staatsgewalt und unterscheiden sich grundsätzlich von den Militärgesetzen imperialistischer Staaten. Aufgabe der *Nationalen Volksarmee* ist es, in der 18monatige® Ausbildung klassenbewußte, sozialistische Soldaten zu erziehen, die getreu ihrem Fahnen eid bereit und fähig sind, die DDR militärisch zuverlässig zu schützen und im Falle einer Aggression den Gegner gemeinsam mit der Sowjetarmee und den anderen Streitkräften des Warschauer Vertrages auf seinem Territorium zu vernichten.